

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80

Name: Lothar Jerzembek
Telefon: (0 30) 81 92 - 1 70
Telefax: (0 30) 81 92 - 1 79

40420 Düsseldorf

9. Juni 2005

Anmerkungen zum Entwurf IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (IDW EPS 524)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Stand 9. Dezember 2004 den oben genannten Entwurf eines IDW Prüfungsstandards verabschiedet und um Änderungs- und Ergänzungswünsche gebeten. Wir nehmen nachfolgend gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.


Unsere Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die Frage der Notwendigkeit zusätzlicher Abstimmungen sowie die Rolle der Internen Revision. Darüber hinaus erlauben wir uns einige Vorschläge zur weiteren Stärkung der Praxisnähe des Prüfungsstandards.

Bereits an dieser Stelle möchten wir darauf hingewiesen, dass sich auch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) mit dieser Thematik befassen (siehe BTO 1.2.2. TZ 17). Zur Vermeidung von Auslegungsfragen bei der Anwendung und Umsetzung von Vorgaben sollte der endgültige Wortlaut des PS 524 im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen stehen und daher eine Veröffentlichung erst nach der Verabschiedung der MaRisk erfolgen.

Wir werden uns freuen, wenn wir Ihnen im Rahmen einer Anhörung zu EPS 524 unsere Anmerkungen und Vorschläge erörtern können.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Anlage



(Dr. Stephan Rabe)



(Lothar Jerzembek)



9. Juni 2005
J / MaB

Stellungnahme des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands zu dem Entwurf IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter bei Kredit und Finanzdienstleistungsinstituten (IDW EPS 524)

I. Frage der Notwendigkeit zusätzlicher Abstimmungen

Mit der Einholung von Bestätigungen Dritter ist im anfordernden und im bestätigenden Institut teilweise erheblicher manueller und EDV-technischer Bearbeitungsaufwand verbunden, der überwiegend zusätzlich zu bestehenden Abstimmungen anfällt. Diese zusätzliche Belastung der Kreditwirtschaft sollte in jedem Fall auf das zur Gewinnung eines verlässlichen Urteils erforderliche Maß begrenzt werden.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Kreditinstitute ein hohes Eigeninteresse im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Salden ihres Rechnungswesens haben; dies schlägt sich insbesondere auch im Internen Kontrollsystem der Kreditinstitute nieder. Für viele Produkte erfolgt dies durch eine laufende Abstimmung der Salden mit den Kontoinhabern (regelmäßige Kontoauszüge, Bestätigungen über Einzelgeschäfte, Saldenbestätigungen, Bankbestätigungen für Jahresabschlussprüfungen der Kunden, Jahresdepotauszüge u. a.). Für bestimmte Geschäftsarten ergibt sich auch aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen das Erfordernis, Saldenabstimmungen in verschiedener Form vorzunehmen (u. a. nach den MaH und den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts und zur Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen). Der Mehr- und Erkenntniswert zusätzlicher Abstimmungen ist insbesondere in diesen Fällen gering.

Der Wirtschaftsprüfer hat bei seiner Prüfungsplanung das Ausmaß des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos, die Wesentlichkeit des jeweilig zu prüfenden Postens und Erkenntnisse aus analytischen Prüfungshandlungen zu berücksichtigen (vgl. Tz. 7). Auf Grundlage der Analyse des internen Kontrollsystems sowie den bereits vorhandenen Nachweisen wird der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsumfang festlegen, um ggf. die Funktionsfähigkeit der Verfahren zu verifizieren. Die Einholung von Saldenbestätigungen und deren Umfang sollte nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen davon abhängig gemacht werden, ob die erlangten Prüfungsnachweise zusammen mit den Ergebnissen weiterer Prüfungshandlungen eine signifikante Verbesserung der Prüfungssicherheit hinsichtlich der geprüften Jahresabschlussaussagen gewährleisten.

II. Rolle der Internen Revision

Bestehende aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere § 25 a KWG) definieren innerhalb der internen Kontrollverfahren neben dem Internen Kontrollsystem (IKS) auch die Interne Revision als Kernelement.

Das Interne Kontrollsystem umfasst u. a. auch prozessintegrierte/prozessabhängige Kontrollen als regelmäßige und laufend wiederkehrende Maßnahmen. Die Revision hat gemäß Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute (MaIR) alle Betriebs- und Geschäftsabläufe innerhalb eines Kreditinstituts zu prüfen. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung der Funktionsfähigkeit des IKS.

Wie die Durchführung von regelmäßigen Abstimmungen ist auch die Einholung von Bestätigungen Dritter den Vorkehrungen eines funktionsfähigen Internen Kontrollsystems zuzuordnen. Das wichtige Prinzip der Funktionstrennung bei der Einholung von Bestätigungen Dritter wird dadurch sichergestellt, dass eine neutrale Stelle diese Aufgaben wahrnimmt. Zur Erfüllung der oben erwähnten aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (i. e. prozessabhängige/prozessintegrierte Kontrollfunktion) dieser neutralen Stelle grundsätzlich ebenfalls Prüfungsgegenstand der Internen Revision (prozessunabhängige Kontrollfunktion). Zur Verbesserung der internen Kontrollverfahren durch die Etablierung einer weiteren Kontrollinstanz und damit auch zur Vermeidung einer Vermischung prozessabhängiger und prozessunabhängiger Kontrollen ist anzustreben, dass diese neutrale Stelle nach Möglichkeit gerade nicht die Interne Revision selbst ist. Diesem Sachverhalt trägt auch der Wortlaut des MaRisk Entwurfs Rechnung, der unter BTO 1.2.2 (Tz. 17) die Durchführung von Abstimmungen durch „einen vom Handel unabhängigen Bereich“, der nicht die Revision selbst ist, erlaubt.

Im EPS 524 hingegen wird die Interne Revision als durchführendes Organ bei der Einholung von Bestätigungen Dritter besonders hervorgehoben. Dies beeinträchtigt die aufsichtsrechtlich geforderte Prozessunabhängigkeit erheblich, da eine unabhängige Prüfung des Prozesses durch die interne Revision dann nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. (vgl. BaFin, Mindestanforderungen an die Interne Revision, MAIR, Tz. 9). Die Rolle, die der Internen Revision bei der Durchführung von Bestätigungsanfragen gemäß EPS 524 zukommt, verursacht daher Zielkonflikte mit bestehenden und erwarteten aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Interne Revision.

Zur Vermeidung von Auslegungsfragen bei der Anwendung/Umsetzung von Vorgaben sollte der endgültige Wortlaut des EPS 524 im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen stehen und daher eine Veröffentlichung erst nach der Verabschiedung der MaRisk erfolgen.

III. Vorschläge zur weiteren Stärkung der Praxisnähe des Prüfungsstandards

Zusätzlich zu unseren obigen Ausführungen schlagen wir folgende Anpassungen vor, die die Praxisnähe des Prüfungsstandards insgesamt unterstreichen:

- Die vor Festlegung des Abstimmungsumfangs durch den Wirtschaftsprüfer vorzunehmende Analysehandlungen sollten deutlicher hervorgehoben und die bereits vorhandenen Nachweise und das Interne Kontrollsystem stärker einbezogen werden. Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtprozesses sollte der Wirtschaftsprüfer hierbei grundsätzlich prüfen, ob Nachweise auf andere Weise beschafft werden können.
- Bei der Bestätigung von „Nullsalden“ (Tz. 13) sollte es eine Präzisierung dahingehend geben, dass in die Stichprobe nur die Kontrahenten einzubeziehen sind, bei denen im vorhergehenden Bestätigungsverfahren noch ein Posten bzw. im laufenden Jahr noch eine Bewegung auf dem Konto bestand. Damit wird vermieden, dass Kunden mehrfach Nullbestätigungsanfragen zugeleitet werden.
- Die zuständige neutrale Stelle für die Durchführung der Saldenabstimmung sollte durchgängig als solche benannt werden (Tz. 9, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33, 35). Um zuzulassen, dass dies in Einzelfällen auch die Revision sein kann, sollte dies erwähnt werden („Dies kann auch die interne Revision sein.“)
- Die neuen Richtlinien sollten internationale Standards bzw. Gepflogenheiten berücksichtigen. Die Praxis hat gezeigt, dass im Ausland ein zusätzliches Abstimmungsverfahren (hier: Einholung von Bestätigungen) nicht auf Verständnis stößt und Anfragen oft nicht beantwortet werden.